

# Statuten des Berner Fischer Club 1927

(Gründungsdatum 01.06.1927)

## Ausgabe 2015

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im vorliegenden Text nur das Maskulinum verwendet. Alle männlichen Formulierungen gelten selbstverständlich auch in weiblicher Form.

### Art. 1

Name und Sitz                      Unter dem Namen Berner Fischer Club 1927, nachfolgend BFC 1927 genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten. Der BFC 1927 ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2

Zweck und Aufgaben              Der BFC 1927 bezweckt:

- 2.1 Die Förderung des Gewässer- und Umweltschutzes. Er kann mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.
- 2.2 Das Hegen und Pflegen von kleinen Aufzuchtgewässern zur Erhaltung des Edelfischbestands.
- 2.3 Die freiwillige Mithilfe bei den Tätigkeiten der staatlichen Organe, insbesondere der freiwilligen Fischereiaufsicht.
- 2.4 Die Pflege der Kameradschaft sowie die Förderung des vorbildlichen und umweltgerechten Verhaltens am Gewässer.

### Art. 3

Mitgliedschaft                      **a) Aktivmitglied**  
Kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Der Erwerb eines Sachkundennachweises wird vorausgesetzt.

**b) Veteran**  
Wird, wer dem Verein ununterbrochen während 20 Jahren als Aktivmitglied angehört hat.

**c) Jugendmitglied**

Mit Zustimmung der Eltern kann als Jugendmitglied aufgenommen werden, wer nach dem Gesetz fischereiberechtigt ist. Die gesetzlichen Vertreter der Jugendmitglieder tragen die volle Sorgfaltspflicht ihrer Kinder. Bei Vereinsaktivitäten dürfen die Jugendmitglieder nur in Begleitung eines Elternteils oder durch eine durch die Eltern bestimmte Aufsichtsperson teilnehmen. Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht.

**d) Ehrenmitglied**

Ehrenmitglieder können Vereinsmitglieder werden, welche um das Gedeihen des Vereins Verdienste in ganz besonderem Ausmass erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder bezahlen den Mitgliederbetrag, welcher an der Hauptversammlung bestimmt wird. Sie erhalten bei der Ernennung eine durch den Vorstand bestimmte Anerkennung.

**e) Ehrenpräsident**

Ein verdienstvoller Präsident kann zum Ehrenpräsident ernannt werden sofern kein anderer Ehrenpräsident im Amt ist. Er bezahlt den Mitgliederbetrag, welcher an der Hauptversammlung bestimmt wird.

**Art. 4**

Neumitglied

Interessenten haben eine unterzeichnete Beitrittserklärung auszufüllen.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Vereinsversammlung, vorausgesetzt die Person hat aktiv am Vereinsleben teilgenommen und ist an der Vereinsversammlung anwesend.

**Art. 5**

Austritt

Austrittserklärungen sind vor dem 31. Dezember mit Wirkung für das kommende Jahr schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Ausschluss

Mitglieder welche

- ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen
- gegen die Statuten sowie die Fischereivorschriften verstossen
- durch ihre Äusserungen oder Handlungen dem Ansehen des Vereins schaden, können auf Antrag des Vorstandes durch die nächste Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden

### Art. 6

Organisation

Die Organe des BFC 1927 sind:

- a) die **Hauptversammlung**
- b) der **Vorstand**
- c) die **Rechnungsrevisoren**

Für weitere Geschäfte kann der Vorstand eine Vereinsversammlung einberufen.

### Art. 6a

Hauptversammlung

Die **Hauptversammlung** bildet das oberste Organ des Vereins und findet ordentlicher Weise im ersten Quartal statt. Sie wird gebildet durch die Organe s. Art. 6 a-c.

Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

1. **Begrüssung und Appell**
2. **Wahl der Stimmzähler**
3. Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
  - 4.1 Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Kassaberichts der Revisoren
  - 4.2 Berichte der Spezialkommissionen
  - 4.3 Berichte der freiwilligen Fischereiaufsicht
5. **Anträge**
6. Wahl des Präsidenten
  - 6.1 Wahl des übrigen Vorstandes
  - 6.2 **Wahl der Rechnungsrevisoren**
  - 6.3 Wahl der Delegierten
7. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes für das neue Vereinsjahr
8. Festsetzung des Jahresbeitrages
9. Genehmigung des Budgets für das neue Vereinsjahr
10. Ehrungen
11. Mutationen
12. Diverses

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident zu entscheiden. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind 3 Wochen vorher schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

### Art. 6b

Ausserordentliche Hauptversammlung

**Ausserordentliche Hauptversammlungen** können durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder s. Art. 3, a, b, d und e einberufen

werden.

### **Art. 6c**

Vereinsversammlung

Der Vorstand lädt je nach den erforderlichen Geschäften die Mitglieder zu den **Vereinsversammlungen** ein. Es sind dies insbesondere die Haupt- und die Frühjahrsversammlung. Bei Bedarf kann der Präsident weitere Vereinsversammlung einberufen.

### **Art. 6d**

Vorstand

Der **Vorstand** leitet die Clubgeschäfte. Er wird durch die Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus fünf Mitgliedern:

- 1. Präsident**
- 2. Vizepräsident**
- 3. Sekretär**
- 4. Kassier**
- 5. Materialverwalter**

#### **1. Der Präsident**

Er vertritt den Club nach Aussen und leitet sämtliche Verhandlungen in allen fischereilichen Belangen bei den Behörden sowie den Fischereiverbänden, soweit sie nicht anderen Organen übertragen werden. Er hat die Aufsicht über alle Geschäfte und unterzeichnet mit dem Sekretär oder mit dem Kassier. Der Präsident behält sich das Recht vor, Stichproben durchzuführen.

#### **2. Der Vizepräsident**

Er ist Stellvertreter des Präsidenten und leitet den Verein bei dessen Abwesenheit oder Vakanz.

#### **3. Der Sekretär**

Er verarbeitet die Mutationen und besorgt die Korrespondenzen im Einvernehmen mit dem Präsidenten. Er führt die Adress- und Vorstandslisten. Er verfasst die Protokolle und kann weitere Aufgaben übernehmen z.B. Webmaster, Jugendobmann etc.

#### **4. Der Kassier**

Er ist verantwortlich für die Kassa- und Buchführung. Er legt dem Vorstand z. H. der Hauptversammlung den Jahresabschluss vor. Das Vereinsvermögen ist auf einem Bank- und/oder Postkonto anzulegen. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit in die Vereinsbuchhaltung Einsicht zu nehmen.

#### **5. Der Materialverwalter**

Er verwaltet das Vereinsmaterial. Er unterstützt bei Bedarf die

anderen Vorstandsmitglieder.

#### Art. 6e

Kompetenzen

Der Vorstand hat **Verfügungsrecht über einen durch die HV bestimmten Geldbetrag** für nicht budgetierte Ausgaben pro Kalenderjahr.

#### Art. 6f

Entschädigungen

Dem Vorstand, den freiwilligen Fischereiaufsehern sowie den Delegierten steht eine **Entschädigung** zu. Sie wird durch die Hauptversammlung bestimmt. Die beschlossenen Entschädigungen werden im HV-Protokoll erwähnt.

#### Art. 6g

Revisoren

Sie prüfen die Kasse, den Jahresabschluss und die Buchhaltung und erstatten z. H. der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen den entsprechenden Antrag. Die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen sind so vorzunehmen, dass jeweils ein altes und ein neues Mitglied gleichzeitig im Amt sind. Zudem wird ein Ersatzrevisor gewählt.

#### Art. 7

Mitgliederbeiträge

Sämtliche Mitglieder bezahlen ein von der Hauptversammlung festgelegten **Jahresbeitrag**. Das Jugendmitglied bezahlt einen reduzierten Betrag, der ebenfalls durch die Hauptversammlung festgelegt wird. Für Neumitglieder wird der Jahresbeitrag fällig, wenn sie erstmals an der Haupt- bzw. spätestens an der Frühjahrsversammlung in den Verein aufgenommen werden könnten.

Veranstaltungen

Zur Beschaffung weiterer Mittel kann der Club gewinnbringende Veranstaltungen durchführen.

#### Art. 8

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht eine Haftpflichtversicherung.

#### Art. 9

Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist nur eine zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung zuständig. Die Einladungen dazu müssen mindestens 30 Tage vorher den Mitgliedern zugestellt werden. Der Antrag zur Auflösung muss eine

detaillierte Begründung enthalten. 75 % der anwesenden Stimmberechtigten müssen einer Auflösung zustimmen. Im Falle einer Auflösung des Clubs beschliesst die Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es darf nicht unter den Vereinsmitgliedern aufgeteilt werden.

### Art. 10

Datenschutz

Sämtliche Adressen über die der BFC 1927 verfügt sind gegen unbefugte Zugriffe zu schützen. Über eine Weitergabe entscheidet die Hauptversammlung.

Die Aufschaltung von Fotos auf unserer Homepage, [www.bfc1927.ch](http://www.bfc1927.ch) wird von allen Vereinsmitgliedern akzeptiert. Die weiteren Bereiche der Homepage sind so zu schützen, dass sie weder manipuliert noch für andere Zwecke verwendet werden können.

### Art. 11

Vereinsfischen

Gültigkeit hat das Reglement für die Vereinsfischen des BFC 1927 vom 07.02.2015.

### Art. 12

Versionsübersicht

Diese Statutenänderungen wurden von der 89. Hauptversammlung vom 7.2.2015 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 08.02.2013. Sie treten sofort in Kraft.

Änderungsübersicht Statuten BFC 1927:  
07.02.2015 Art. 3d und e, 6d und e, Art. 7, Art. 11, Art. 12 und Anhang wurden angepasst  
08.02.2013 Neuverfassung der Statuten  
23.01.2004 Art. 6f wurde angepasst  
23.01.1998 Neuverfassung der Statuten

Bern, 07. Februar 2015

Für den  
Berner Fischer Club 1927

Der Präsident:



Käser Urs

Der Sekretär



Imondi Adriano

## **A N H A N G**

### **Vereinsanlässe**

Hauptversammlung

Frühjahresversammlung

Vereinsfischen

Fischaufzucht und Fischaussatz

Andere gewinnbringende Anlässe

Anlässe gemäss Beschluss HV, z.B. Familientag, Klausenplausch, Altjahresfischen  
etc.